



Campingplatzordnung für den Dauercampingplatz der Gemeinde Sand am Main

Seite 1 von 4

Die nachfolgende Campingplatzordnung ist zu einem harmonischen Zusammenleben notwendig. Bitte beachten Sie die Campingplatzordnung deshalb genau. Die Gemeinde als Vermieter behält sich das Recht auf Änderungen vor. Die Freizeitanlage besteht aus Plätzen für Mobilheime und Wohnwagen sowie den zugehörigen Anlagen.

§ 1 Parzelle

- 1) Die Verpachtung einer Parzelle (Teilfläche des Dauercampingplatzes) erfolgt zur Aufstellung von maximal je zwei Wohnwagen inkl. Vorzelt und/oder Wohnmobilen und/oder Zelten im Rahmen einer Naherholung und Freizeitgestaltung. Die Aufstellung von Eigenkonstruktionen, umgebauten Bussen, fahrbaren Vorzelten usw. bedürfen einer schriftlichen Einzelgenehmigung durch die Gemeinde.
- 2) Die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne von § 29 ff des Bundesmeldegesetzes nicht zulässig.
- 3) Eine Unterverpachtung und/oder kostenlose Weitergabe der gepachteten Parzelle (Nachpächter) ist nicht zulässig und berechtigt die Gemeinde zur einseitigen fristlosen Kündigung ohne Schadensersatzpflicht.
- 4) Übernachtungsgäste von Pächterinnen bzw. Pächtern haben sich bereits am ersten Tag der Übernachtung kostenpflichtig beim Platzwart anzumelden. Ausgenommen hiervon sind Kinder der Pächterin bzw. des Pächters bis zum 18. Lebensjahr.
- 5) Bei Aufgabe des Platzes ist dieser ordentlich und vollständig geräumt (Platten, Steine usw.) zu hinterlassen. Wurden mit Beginn des Mietverhältnisses Gegenstände und/oder Befestigungen vom Vorpächter übernommen, sind diese auch zu räumen, außer die jeweilige Nachpächterin/ der jeweilige Nachpächter übernimmt diese verbindlich in ihr/sein Eigentum.
- 6) Erfolgt die vollständige Räumung der Parzelle nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Pachtverhältnisses, so ist vom Vorliegen des Entledigungswillens der Pächterin /des Pächters auszugehen. Die Gemeinde wird in diesem Fall berechtigt die verbliebenen Gegenstände und/oder Befestigungen kostenpflichtig zu Lasten des Mieters zu verwerten oder zu entsorgen.

§ 2 Pachtpreis

- 1) Der Pachtpreis wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 2) Änderungen des Pachtpreises werden schriftlich mitgeteilt.
- 3) Der Pachtpreis setzt sich zusammen aus der Parzellenpacht für eine Saison, die Kosten für die Benutzung der Sanitärräume, den Wasserbezug, die Instandhaltung und Verbesserungen der Infrastruktur (z.B. Wege, Platz, etc.), einen Verwaltungskostenbeitrag den kalkulatorischen Kosten sowie den auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Steuern.
- 4) Der Pachtpreis ist grundsätzlich vor dem Bezug der Parzelle, spätestens jedoch am 31. März des jeweiligen Jahres fällig.
- 5) Die Nutzung nicht verpachteter Parzellen und sonstiger Flächen ist nicht gestattet.

§ 3 Haftung

- 1) Die Gemeinde leistet keine Gewähr für die stete Nutzbarkeit der Zufahrtswege und der verpachteten Parzellen. Insbesondere behält sie es sich vor, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen durch das Pachtgelände zu verlegen oder im Vollzug von Planänderungen Parzellen in ihrem Bestand zu verändern. Die Gemeinde ist, im Falle, dass infolge einer Umgestaltung des Geländes das Pachtverhältnis vorzeitig gelöst werden muss, verpflichtet, ein entsprechendes Ersatzgrundstück als Ausgleich zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Gemeinde übernimmt weder eine Haftung für Personen- oder Sachschäden infolge von Sturm, Feuer oder Hochwasser; noch für die Sicherheit der Personen, welche das Pachtgelände bzw. die Wege zum Pachtgelände benutzen.
- 3) Die Pächterin/der Pächter haftet für Schäden, welche durch sie/ihn, ihre/seine Angehörigen, Besucher oder Beauftragten an der Pachtfläche entstehen.
- 4) Die Pächterin/der Pächter hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Nichteinhaltung der Campingplatzordnung entstehen. Die Pächterin/der Pächter haftet in diesem Zusammenhang auch für Ansprüche, welche von Dritten mit Erfolg gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- 5) Die Haftung gilt auch über den Zeitraum des Pachtvertrages hinaus, soweit die Verletzungen der Vertragsbestimmungen diesen Schaden verursacht bzw. dazu beigetragen haben.



Campingplatzordnung für den Dauercampingplatz der Gemeinde Sand am Main

Seite 2 von 4

§ 4 Pflege der Parzellen, Sauberkeit, Müll- und Abwasserentsorgung

- 1) Jeder Pächter ist zur Reinhaltung und regelmäßigen Pflege seiner Pachtfläche und der aufgestellten Wohnwagen, Reisemobile und Zelte verpflichtet.
- 2) Die Parzellen sind zu begrünen und durch regelmäßiges Mähen von hohem Gras freizuhalten. Das Anlegen von größeren Gartenteilflächen ist aufgrund der Ausschwemmungs- bzw. Auskolkungsgefahr bei Überflutung nicht zulässig.
- 3) Die Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der jeweils gültigen Müllordnung für den Campingplatz zu erfolgen.
- 4) Die Pächterin/der Pächter ist verpflichtet jegliches Abwasser (wie z.B. Spül- oder Waschwasser) der Kanalisation zuzuführen. Der Anschluss von Toiletten an das Kanalisationssystem ist verboten und berechtigt die Gemeinde zur einseitigen fristlosen Kündigung ohne Schadensersatzpflicht.
- 5) Jeglicher Inhalt von Campingtoiletten darf ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Fäkalienausgussbecken entleert werden.
- 6) Speisereste dürfen keinesfalls über das Fäkalienausgussbecken entsorgt werden.

§ 5 Nutzung der Pachtfläche

- 1) Auf den Grundstücken dürfen ausschließlich folgende Anlagen mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde errichtet werden:
 - a) Mobile Gerätehütten bis zu einer Grundfläche von maximal 3 m² und einer maximalen Höhe von 2 m. Die Hütten müssen derart verankert sein, dass sie im Falle einer Überflutung nicht fortgeschwemmt werden können. Die unsachgemäße Lagerung von umwelt- und/oder wassergefährdenden Stoffen ist untersagt. Die Hütten müssen zudem das ganze Jahr über frei zugänglich sein, um der Gemeinde im Falle einer Überflutung die Möglichkeit offen zu halten bei unsachgemäßer Lagerung agieren zu können. In der Wintersaison müssen die Hütten aufgrund der Gefahr einer Überflutung leergeräumt sein.
 - b) Eine nach allen Seiten offene Pergola aus Naturholz mit einer maximalen Grundfläche von 12 m², einer maximalen Traufhöhe von 2,25 m und einer maximalen Firsthöhe von 3 m. Lichtdurchlässige Kunststoffdächer sind als Dacheindeckung nicht zugelassen.
- Andere bauliche Anlagen, Fundamente sowie Umzäunungen mit Sichtschutzmatten sind nicht zulässig.
- 2) Eine Abgrenzung der Pachtfläche zu den Straßenseiten durch niedrigwachsende heimische Laubsträucher bis zu einer maximalen Höhe von 1 m über Geländeheighte kann widerruflich zugelassen werden. Eine Innenbepflanzung bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m ist zulässig. Hierzu sind ebenfalls heimische Gehölze zu verwenden. Zaunanlagen bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m über Geländeoberkante sind nur aus grünem Drahtgeflecht zulässig und mit heimischen Gehölzen zu hinter pflanzen.
- 3) Der freie Zugang zu den Stromkästen muss jederzeit, evtl. auch mit einer Steighilfe, gewährleistet bleiben.
- 4) Die Erstinstallation des Abwasseranschlusses an den vorgesehenen Parzellenkanal ist von der Pächterin/dem Pächter vorzunehmen. Für hierbei anfallende Materialkosten wird von der Gemeinde ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € gewährt. Mit erfolgter Erstattung geht der hergestellte Anschluss inklusive des Materials in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5) Geländeauflüllungen jeder Art sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Betroffene Flächen sind sofort mit Gras anzusäen. Zur Vornahme genehmigter Erdplanierungen dürfen keine Löcher gegraben werden oder Material (z.B. Sand) vom Freizeitgelände entnommen werden.
- 6) Kühlruhen und Kühlchränke dürfen nicht eingegraben werden.
- 7) Das Errichten von Holzböden als Standfläche für Vorzelte oder als sonstige Standflächen ist nicht erlaubt. Zugelassen sind auf Sand-, Kies-, Split- oder Schotterbett lose verlegte Steinplatten. Betonfundamente oder massive Betonplatten sind untersagt.
- 8) Das Entfernen von Sträuchern, Absägen von Ästen usw. ist untersagt. Der vorhandene Baum- oder Heckenbestand ist durch einen Pflegeschnitt schonend zu erhalten. Störende Bäume, Äste, Sträucher oder Hecken dürfen nur von der Gemeinde entfernt werden. Die Arbeiten erfolgen auf Antrag der Pächterin/des Pächters bzw. bei einer routinemäßigen Pflegeaktion durch die Gemeinde. Entsprechende Anträge sind bis spätestens zum 01. September des jeweiligen Jahres bei der Platzverwaltung/Gemeinde zu stellen.



Campingplatzordnung für den Dauercampingplatz der Gemeinde Sand am Main

Seite 3 von 4

§ 6 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- 1) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Abschießen von Raketen und Knallkörpern ist auf dem kompletten Campingplatzgelände verboten.
- 2) Das Entfachen von offenem Feuer (Lagerfeuer) oder Holzfeuer in z.B. Feuerschalen oder Terrassenöfen sowie das Abbrennen der Pachtflächen ist verboten.
- 3) Ruhestörender Lärm ist während der Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr, wie von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (an Samstagen von 24:00 Uhr bis 7:00 Uhr) untersagt. Ausgenommen hiervon sind Zeiten für gaststättenrechtlich genehmigte Festveranstaltungen.
- 4) In der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr ist ein Befahren der Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
- 5) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nur auf der gepachteten Parzelle abgestellt werden.
- 6) Hunde sind außerhalb der eigenen Parzelle immer an der Leine zu führen. Hundekot ist vom gesamten Campingplatzgelände, insbesondere dem Baggerseeufer längs des Campingplatzes und der Grünflächen zu entfernen und in den vorgesehenen Restmüllbehältern zu entsorgen.
- 7) Das Feilbieten von Waren aller Art, die Errichtung von Verkaufsständen sowie eine gewerbliche Nutzung des Pachtgeländes ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- 8) Der Pächter verpflichtet sich, die zweijährige Gasanlagenprüfung unaufgefordert durchführen zu lassen und diese auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- 9) Photovoltaikanlagen und/oder Balkonkraftwerken, welche in der Lage sind in das vorhandene allgemeine Stromversorgungsnetz des Campingplatzes einzuspeisen, dürfen nicht an das Stromversorgungsnetz des Campingplatzes angeschlossen werden. Gleicher gilt für Nulleinspeisungsanlagen. Der Betrieb dieser Anlagen berechtigt die Gemeinde zur sofortigen Abtrennung der Parzelle vom allgemeinen Stromversorgungsnetz und zur einseitigen fristlosen Kündigung ohne Schadensersatzpflicht. Schäden, die durch den Betrieb einer nicht ordnungsgemäß installierten oder nicht zugelassenen Anlage entstehen, sowie Kosten für die Beseitigung der hierdurch entstandenen Störung des allgemeinen Stromversorgungsnetzes des Campingplatzes sind von der Verursacherin/dem Verursacher zu tragen.
- 10) Inselanlagen, welche nachweislich nicht mit dem vorhandenen allgemeinen Stromversorgungsnetz des Campingplatzes verbunden sind, können auf den Parzellen betrieben werden. Hierfür entsprechende und notwendige Nachweise sind im Vorfeld der Zustimmung an die Gemeinde zu übergeben.

§ 7 Zutritt

Die Pächterin/der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass Beauftragte der Gemeinde die Pachtfläche im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit betreten und besichtigen können.

§ 8 Weisungsbefugnis

Den Anordnungen der Platzleitung und der zuständigen Behörden (z.B. Gemeinde, Landratsamt, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst usw.) ist Folge zu leisten.

§ 9 Saisonbeginn, Saisonende

- 1) Die Parzellen dürfen nicht vor Saisonbeginn bezogen werden. Der Saisonbeginn wird von der Gemeinde festgesetzt und auf den gemeindlichen Internetseiten sowie im amtlichen Aushangkasten bekannt gemacht.
- 2) Das Saisonende ist der 30. November jeden Jahres. Bis spätestens zum 15. November jeden Jahres sind alle Vorzelte und Zelte abzubauen. Bis 30. November ist die gepachtete Fläche zu räumen; sämtliche losen Gegenstände, welche bei Überschwemmungen davonschwimmen könnten, sind bis zu diesem Datum zu entfernen. Der Kanalanschluss ist mit einer Verschlusskappe vor Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern.

§ 10 Boot- und Segelsport

- 1) Zum Schutz der Gast- und Vereinsangler dürfen die ufernahen Seeflächen mit Booten nicht befahren werden. Engstellen des Sees sind nach Möglichkeit in der Mitte zu durchfahren. Die durch Dämme abgegrenzten östlichen Seeteile (Naturschutzgebiet), sowie das Schilfgebiet und der Bereich „Matern“ dürfen nicht befahren werden. Bei Gemeinschafts- und Preisangeln darf der beangelte Seeteil nicht befahren werden.
- 2) Auf Badende ist besonders Rücksicht zu nehmen.



Campingplatzordnung für den Dauercampingplatz der Gemeinde Sand am Main

Seite 4 von 4

- 3) Die gewerbliche Schifffahrt darf nicht behindert werden. Lastschiffen ist rechtzeitig auszuweichen.
- 4) Am Uferbereich des Sees dürfen keine Boote angelegt werden. Es müssen hierfür die ausgewiesenen Anlegestellen der Gemeinde genutzt werden.

§ 11 Verstöße

- 1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen den Pachtvertrag, die Campingplatz- oder Müllordnung sowie gegen sonstige gesetzliche Vorschriften ist die Gemeinde berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos, vorzeitig zu beenden, ohne dass die Pachtgebühr anteilig zurückerstattet wird.

§ 12 Sonstiges

- 1) Andere Vorschriften (z.B. Gesetze, Satzungen, Verordnungen usw.) und Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes, Landratsamtes und übergeordneter Behörden werden durch die Campingordnung nicht berührt.
- 2) Eventuell auftretende Differenzen zwischen den Pächterinnen/Pächtern sollen nach Möglichkeit mit der Platzführung bereinigt werden.
- 3) Gerichtsstand ist Haßfurt, Erfüllungsort Sand am Main
- 4) Sondervereinbarungen und Absprachen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Die Campingplatzordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Campingordnung außer Kraft.

Sand, den 27.3.2025
gez. Kümmel
1. Bürgermeister